



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Januar 2011

Nr. 4

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Bekanntgabe und vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes der „Unteren Ruhr“ für den Bereich der Stadt Herdecke S. 49 – Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV des Genehmigungsbescheides für die Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Sprockhövel, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen S. 50 – Antrag auf Plangenehmigung gem. § 20 Abs. 2 UVPG für die Errichtung der zweiten Leitung zur Optimierung des Gasbezugs und der Gasdarbietung sowie der Anschlussleitung (OL plus) zum Kraftwerk Gersteinwerk in Werne S. 51 – Bekanntmachung der 2. Teilgenehmigung gem. §§ 6 und 8 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Treschowstr. 5, 30457 Hannover für die Errichtung des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1 S. 51 – Antrag der Firma Schütte, Meyer + Co. Gusstechnik GmbH, Bergstr. 16-20, 58642 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 53

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Witten und

der Stadt Dortmund S. 53 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Witten und der Stadt Dortmund S. 58

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2011 S. 63 – Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 64 – Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 S. 64 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2009 S. 64 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Soest S. 65 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels S. 65 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 65 + S. 68 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 68 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 68 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 69

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 69 - desgl. S. 69

### Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes  
für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2010**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2010 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 10,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,  
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,  
Fax: 0 29 31/52 19-621**

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 55. Bekanntgabe und vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes der „Unteren Ruhr“ für den Bereich der Stadt Herdecke

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 21. 1. 2011  
als obere Wasserbehörde  
54.03.01.11-954020-02.11

Im Interesse des Hochwasserschutzes wird das ermittelte, in Kartenform dargestellte Überschwemmungsgebiet „Untere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Herdecke vorläufig gesichert und bekannt gegeben.

Diese Maßnahme beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2621)
- des § 112 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der zurzeit gültigen Fassung.
- der Nr. 21.65 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz- ZustVU vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW 282).

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet ist in der Überschwemmungskarte im Maßstab 1 : 5000 in mittelblauer Farbe kenntlich gemacht. Das Gewässerbett und seine Ufer sind kein Bestandteil des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote, Gebote und Genehmigungspflichten gemäß § 113 LWG.

Die Karte des ermittelten Überschwemmungsgebietes „Untere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Herdecke liegt in der Zeit vom

**9. 2. 2011 bis zum 24. 2. 2011  
bei der  
Stadt Herdecke**

**Technische Betriebe Herdecke  
Nierfeldstraße 4, 58313 Herdecke, Zimmer Nr. 1**

während der Sprechzeiten

montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsicht durch jedermann aus.

Ansprechpartner ist Herr Andreas Schliepkorte.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bewahrt die Bezirksregierung Arnsberg – Obere Wasserbehörde – die Karte zur Einsicht für jedermann auf.

gez. Dr. Leismann

(210) Abl. Bez. Reg. Abg 2011, S. 49

**56. Bekanntmachung gemäß  
§ 21 a der 9. BImSchV des Genehmigungs-  
bescheides für die Firma Müller & Sohn GmbH &  
Co. KG, Sprockhövel, zur wesentlichen Änderung  
der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen  
Lagerung von Abfällen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 1. 2011  
52.05.03-0055/10/0809B1-Ris

**Öffentliche Bekanntmachung**

Auf Antrag der Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Sprockhövel, wurde dieser mit Bescheid vom 17. 1. 2011, Az.: 52.05.03-0055/10/0809B1-Ris, gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Metallaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 45549 Sprockhövel, Harkortstraße 22, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstücke 1065, 1066, 1067, 1092 und 1156, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001),

zuletzt geändert durch Artikel 19 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**A Genehmigungsumfang**

Nach der Änderungsgenehmigung dürfen beim Betrieb der Metallaufbereitungsanlage im erweiterten Umfang nicht gefährliche und gefährliche Eisen- und Nichteisen-Schrotte (Fe- und Ne-Schrotte) behandelt und zeitweilig gelagert sowie nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden. Die Änderung umfasst ebenfalls die Erhöhung der Durchsatz- und Behandlungsleistungen sowie der Tagesaufnahme- und Lagerkapazitäten sowie die Erweiterung des Betriebsgeländes. Die Behandlung der Schrotte erfolgt im Wesentlichen durch Sortier- und Schneidvorgänge sowie Pressen mittels zwei vorhandener Kanballenpressen. Gasbetriebene Brenn- und Schneidarbeiten finden nicht statt. Die Betriebszeiten der Anlage erstrecken sich unverändert auf werktags (montags bis samstags) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

**Von dieser Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen:**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigungen

- für das Anlegen eines KFZ-Parkplatzes, einer LKW-Wendefläche, einer Abstellfläche für Leercontainer und einer Lagerfläche für Presspakete auf Holzpaletten (Platz 3),
- für die Errichtung von Stellwänden der Marke „Lüra“ für Lagerboxen sowie
- für die Errichtung einer Trennwand zwischen Parkplatz und Lagerein.

**B Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits- und Brandschutz sowie zum Bauordnungs-, Straßen-, Wasser-, und Abfallrecht festgelegt.

**C Einwendungen**

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

**D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

#### **Hinweis:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

#### **E Zustellung**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) als zugestellt.

#### **F Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid und die dazu gehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

##### **31. 1. 2011 bis einschließlich 14. 2. 2011**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Sprockhövel, Zimmer-Nr. 2.11, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel-Haßlinghausen,

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Sprockhövel unter der Telefon-Nr. 02339/917-220 oder -221

Im Auftrag:

gez. Risse

(521) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 50

#### **57. Antrag auf Plangenehmigung gem. § 20 Abs. 2 UVPG für die Errichtung der zweiten Leitung zur Optimierung des Gasbezugs und der Gasdarbietung sowie der Anschlussleitung (OL plus) zum Kraftwerk Gersteinwerk in Werne**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 1. 2011  
64.21.3.3-2010-1

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2 in 45128 Essen, beantragt nördlich des im Gebiet der Stadt Werne gelegenen Kraftwerks Gersteinwerk nördlich des Umspannwerks eine zweite Optimierungsleitung mit rd. 22 100 m Länge sowie die Anschlussleitung zu verlegen. Die Pipelinerohre von 1400 mm Durchmesser werden in Teillängen von max. 380 m nebeneinander angeordnet.

Das Rohrfeld erhält bei einer Breite von rd. 195 m eine Fläche von rd. 5,3 ha. Die zweite Optimierungsleitung soll über eine rd. 4,3-km-lange Anschlussleitung mit 600 mm Durchmesser an die westlich verlaufende Gasrohrleitung Nr. 56 der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit Betriebsdrücken von rd. 80 bar und an das Kraftwerk angeschlossen werden. Die Optimierungsleitung dient der Optimierung des Gasbezugs und der Gasdarbietung sowie der Absicherung der Versorgung des Kraftwerks Gersteinwerk mit der Qualität Erdgas H.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.5.3 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für dieses Vorhaben war nach den §§ 3 b und 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(206) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 51

#### **58. Bekanntmachung der 2. Teilgenehmigung gem. §§ 6 und 8 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover für die Errichtung des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 1. 2011  
53-Do-0057/10/0101.1-2.TG-Ru/Harz

#### **Bekanntmachung**

Auf Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover wurde mit Datum vom 13. 12. 2010 - Az.: 53-Do-0057/10/0101.1-2.TG-Ru/Harz - die 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung auf Antrag der Antragstellerin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **A Umfang der 2. Teilgenehmigung**

Die 2. Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung des Heizwerks Shamrock mit den Anlagenteilen

- Kesselhaus für eine Anlage von insgesamt 10 Heißwassererzeugern
- Errichtung von 10 Heißwassererzeugern

- Einrichtungen zur Rauchgasableitung über zwei Schornsteine mit jeweils 38 m Höhe
- Schalthaus mit div. elektrischen und leittechnischen Einrichtungen zur Steuerung der Kesselanlagen
- Trafoboxen für die beiden großen 12,5 MVA Transformatoren zur Versorgung der Kessel
- sonstige Nebeneinrichtungen (sanitäre Einrichtungen, Kabel und sonstige Leitungen).

Die 2. Teilgenehmigung umfasst ferner geringfügige technisch bedingte Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung:

- Änderung der Gestaltung des Löschwasser- und Regenwasserrückhaltebeckens
- Änderung der Größe der Bodenplatten der Trafoboxen für die 12,5 MVA Transformatoren.

Des Weiteren sind im Lageplan geringfügige technische Änderungen der Aufstellungsplanung der Gesamtanlage gegenüber dem Vorbescheid und der 1. TG dargestellt:

- Verschiebung des Heizölpumpenhauses am Heizöltank
- Verkleinerung des Heizöltankes
- Entfall des Abwasserbehälters am Kesselhaus.

Technische Daten und Betriebsweise der Kessel:

Hersteller	Loos Deutschland GmbH, Gunzenhausen
Herstell-Nr.	104285 - 104294
Bauart	Zweiflammrohr-Großwasserraumkessel
Herstelljahr	2010
Maximal zulässiger Druck	25 bar
Maximal zulässige Temperatur	210 °C
Zul. uerungswärmeleistung	28 MW
Wasserinhalt	53,6 m <sup>3</sup> voll
Heizfläche	683 m <sup>2</sup>
Zulässige Wärmeleistung	26 MW
Art der Beheizung/ Brennstoff	Heizöl EL
Art der Beaufsichtigung	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Die 2. Teilgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der 2. Teilgenehmigung eingeschlossen sind.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 1. 9. 2010, Az.: 53-DO-VB 0057/10/0101.1 - Ru, ist mit Bestandskraft der 2. Teilgenehmigung insoweit gegenstandslos.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

#### B Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Wasserrecht, Boden- und Grundwasserschutz erteilt.

Die Voraussetzungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen

- des Vorbescheides vom 28. 6. 2010, Az. 53-Do-VB 0030/08/0101.1-Ru/Harz, und
- der 1. Teilgenehmigung vom 15. 7. 2010, Az. 53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz,

gelten fort, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt worden sind.

#### C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 2. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. 12. 2010, Az.: 53-Do-0057/10/0101.1-2.TG-Ru/Harz - kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### D Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt die 2. Teilgenehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

#### E Auslegung

Eine Ausfertigung der 2. Teilgenehmigung liegt 2 Wochen in der Zeit vom **31. 1. 2011 bis einschließlich 14. 2. 2011**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 110, und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 0231/5415443,
- bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr. 02323/162842 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234/9101717.

Im Auftrag:

gez. Runde

(620)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 51

**59. Antrag der Firma Schütte, Meyer + Co. Gusstechnik GmbH, Bergstr. 16-20, 58642 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 1. 2011  
53-DO-0061/10/0307.1-Tu

**Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Schütte, Meyer + Co. Gusstechnik GmbH, Bergstr. 16-20 58642 Iserlohn, hat mit Antrag vom 23. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer gemäß Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag beantragt.

Der Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Firma beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Trockenentstaubungsanlage als Ersatz für den vorhandenen Wäscher der Sandaufbereitung (Maschinenformerei),
2. Errichtung und Betrieb eines neuen Glühofens,
3. TA-Luft Altanlagenanierung für alle Emissionsquellen inkl. Grenzwertfestschreibungen,
4. Errichtung und Betrieb einer neuen Absaugung für 2 Abbrennplätze und 3 Schweißkabinen mit Filteranlage,
5. Errichtung und Betrieb eines neuen Mischers in der Handformerei,
6. Errichtung und Betrieb einer Filteranlage für die geplante zentrale Staubsauganlage (stationäre Anlage mit einzelnen Anschlüssen im Betrieb),
7. Umsetzung des Filterstaubsammelsilos neben der Filteranlage unter Punkt 6.,
8. Standortveränderung eines vorhandenen Mischers und eines Harz-Tanks in der Handformerei,
9. Anschluss des Dachreiters im Bereich des Lichtbogenofens an die Absaugung des MF-Ofens
10. Überdachung des vorhandenen Schrottplatzes,
11. Überdachung des Bereiches Lager/Versand mit Befestigung des Platzes,
12. Überdachung Formkastenlagerung 1,
13. Schallschutzmaßnahmen gemäß Ziffer 6 des Schallschutzgutachtens vom 2. 9. 2009 des Ing. Büros Buchholz, Hagen,
14. Errichtung und Betrieb von 2 neuen Silos für Chromerzsande,
15. Nutzungsänderung der Wohnung oberhalb der Büros in nicht ständige Aufenthaltsräume (Pausenraum) für Mitarbeiter,
16. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept in einer Frist von 2 Jahren,
17. Antrag auf Ausnahme von der Arbeitsstättenverordnung (Lärm) und

18. Antrag auf Reduzierung von Messungen gemäß Beschreibung in Anlage 11.1.6 dieses Antrages.

Das Vorhaben fällt zugleich unter die in Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Eisen-, Temper- und Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag.

Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP in Verbindung mit § 3 e Abs.1 Nr. 2 UVP wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Tuneke

(327)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 53

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

**60. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Witten und der Stadt Dortmund**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

**1.1** Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Stadt Witten ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Stadt Witten überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

**1.2** Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

**2. Zusammenarbeit**

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegen-

seitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Witten wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

### **3. Vergabe an Dritte**

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Witten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

### **4. Funktionsfähigkeit und Abnahme**

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Witten getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Witten schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Stadt Witten unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

## **5. Entgelt**

### **5.1 Einführung**

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Stadt Witten **6700,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Stadt Witten zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Stadt Witten nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Witten 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Witten ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

### **5.2 Betrieb**

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Stadt Witten

**jährlich 10 000,- EUR.**

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Stadt Witten jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Stadt Witten keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Stadt Witten das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

### **5.3 Beistandsleistung der Verwaltung**

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer

Umstände ändern, so hat die Stadt Witten die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

#### **5.4 Abrechnung Dritter**

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der Stadt Witten in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

#### **5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund**

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

#### **5.6 Fälligkeit**

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes 6700,- EUR und
- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von 2500,- EUR.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Stadt Witten oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

#### **6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 3./4. Quartal 2010 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Witten geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Witten in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt Witten aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Witten ausgehändigt.

#### **7. Haftung**

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Witten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Witten von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Witten verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Witten der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Witten durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Witten die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Witten die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Witten wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

#### **8. Nutzungsrechte**

Die Stadt Witten ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

#### **9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen

kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Witten unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Witten ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

#### 10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Witten verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

#### 11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

#### 12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Witten wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Witten, auch soweit sie Leistungen in diesen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Witten: Andreas Hasenberg, Tel. 02302/581-1810
- der Stadt Dortmund: Andreas Hibbeln, Tel. 0231/50-22101
- für den Datenschutz: Michael Höhenberger, Tel. 0231/50-23131

#### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

#### 14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 30. November 2010 Witten, den 11. November 2010

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

Stadt Witten  
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag:

Klüh  
Direktor

Leidemann  
Bürgermeisterin

#### Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

##### 1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

##### 1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Zur Verfügung stellen von Hard- und Software sowie von erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Aufbau einer Testumgebung
- Konfiguration und Bereitstellen des Registerverfahrens
- Konfiguration und Bereitstellen der Signaturarchitektur
- Konfiguration und Bereitstellen des Archivsystems
- Anbindung an das SAN
- Unterstützung bei der Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Anpassen der Konfiguration des Registerverfahrens

##### 1.2 Leistungen der Stadt Witten:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)



## **Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“**

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

### **1. Sicherstellung des laufenden Betriebes**

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Witten, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

#### **1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:**

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

#### **1.2 Leistungen der Stadt Witten:**

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

## **Service Level Agreement**

### **Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR**

#### **Leistungspaket Service**

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
  - Prioritäten
  - festgelegten Reaktionszeiten
  - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

#### **Standard „Service-Level“**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

#### **Annahmezeiten für Störungsmeldungen**

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags	6.00 – 20.00 Uhr
- freitags	6.00 – 20.00 Uhr
- samstags	8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

#### **Servicezeiten**

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags	6.00 – 18.00 Uhr
- freitags	6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

#### **Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)**

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Stadt Witten.

### Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Stadt Witten außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

### Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Witten wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die Stadt Dortmund dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

### Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

### Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

#### Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl.			
BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

### Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl.			
BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Witten und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(2540)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 53

### 61. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Witten und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Stadt Witten ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Stadt Witten überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
  - den Betrieb
- auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

**1.2.** Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

## **2. Zusammenarbeit**

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Witten wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

## **3. Vergabe an Dritte**

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Witten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

## **4. Funktionsfähigkeit und Abnahme**

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Witten getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Witten schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Stadt Witten unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in

der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

## **5. Entgelt**

### **5.1 Einführung**

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Stadt Witten **8000,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Stadt Witten zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Stadt Witten nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Witten 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Witten ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

### **5.2 Betrieb**

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Stadt Witten jährlich **8800,- EUR**.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Stadt Witten jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Stadt Witten keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Stadt Witten das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

### **5.3 Beistandsleistung der Verwaltung**

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Witten die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

### **5.4 Abrechnung Dritter**

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der Stadt Witten in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

### **5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund**

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

### **5.6 Fälligkeit**

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **8000,- EUR**
- und
- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von **2200,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Stadt Witten oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

## **6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 3./4. Quartal 2010 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Witten geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Witten in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt Witten aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Witten ausgehändigt.

## **7. Haftung**

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Witten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Witten von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Witten verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Witten der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Witten durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Witten die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Witten die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Witten wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

## **8. Nutzungsrechte**

Die Stadt Witten ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu

nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

#### 9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Witten unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Witten ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

#### 10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Witten verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

#### 11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

#### 12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Witten wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Witten, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Witten: Andreas Hasenberg, Tel. 02302/581-1810
- der Stadt Dortmund: Andreas Hibbeln, Tel. 0231/50-22101

- für den Datenschutz: Michael Höhenberger, Tel. 0231/50-23131

#### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

#### 14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 30. November 2010 Witten, den 11. November 2010

Stadt Dortmund

Stadt Witten

Der Oberbürgermeister

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag:

Klüh

Leidemann

Direktor

Bürgermeisterin

#### Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch dosys. im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

##### 1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

##### 1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines gemeinsamen, detaillierten Leistungskataloges für den Betrieb
- Migration und Verlagerung der bestehenden AutiSta-Anwendung in das Rechenzentrum des Dortmunder Systemhauses
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Projektplanung für die Migration und gemeinsame Projektsitzungen
- Migrationsunterstützung z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

#### Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

##### 1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Witten veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit

der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detaillleistungen erbracht:

### 1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Sicherstellung der Wartung und Pflege des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- Bereitstellung von Updates zur Verbesserung des Standards, soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- Bedarfsgerechte Erweiterung der Hardware in Abstimmung mit den Partnern (Test- und Produktionssystem, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß Standard-SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“) der Stadt Dortmund
- Angemessenes Antwortzeitverhalten
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für AutiSta, Oracle, Betriebssystem und Citrix
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

### 1.2 Leistungen der Stadt Witten:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Angemessene Netzanbindung
- Netz- und Leitungskosten
- Support und Betrieb lokal angeschlossener Hardwarekomponenten und Durchführung lokaler Installationen
- Support auf Rechnern der Anwender/innen
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

## Service Level Agreement

### Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die kon-

kreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
  - Prioritäten
  - festgelegten Reaktionszeiten
  - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
  - Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

### Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

### Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags	6.00 – 20.00 Uhr
- freitags	6.00 – 20.00 Uhr
- samstags	8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

### Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags	6.00 – 18.00 Uhr
- freitags	6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

### Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags	6.00 – 18.00 Uhr
- freitags	6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Stadt Witten.

### Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Stadt Witten außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

## Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Witten wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die Stadt Dortmund dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

### Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

## Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

### Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

### Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

## Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Witten und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:  
Normann

## Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:  
Normann

(2437)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 58

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 62. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2011

Zweckverband Brilon, 12. 1. 2011  
Naturpark Homert

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ am 9. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
 Gesamtbetrag der Erträge auf 57 350,- EUR  
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 57 350,- EUR  
 im Finanzplan mit  
 Gesamtbetrag der Einzahlungen  
 aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 50 850,- EUR  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen  
 aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 50 850,- EUR  
 Gesamtbetrag der Einzahlungen  
 aus der Investitionstätigkeit und der  
 Finanzierungstätigkeit auf 10 000,- EUR  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen  
 aus der Investitionstätigkeit und der  
 Finanzierungstätigkeit auf 10 000,- EUR  
 Festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7500,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 11 der Zweckverbandssatzung.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(332) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 63

**63. Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

**Am Dienstag, dem 22. Februar 2011, findet um 17.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Sparkassenanbaues, 2. Untergeschoss, 58256 Ennepetal, Voerder Straße 79 – 83 (Eingang Südstraße) die Verbandsversammlung statt.**

Tagesordnung:

1. Auswirkungen des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)
2. Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat
3. Sonstiges

Wiggenhagen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 64

**64. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2011**

Regionalverband Ruhr Essen, 17. 1. 2011  
6-1

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW, S. 950)

ab Montag, dem 31. 1. 2011

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
 freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 31. 1. 2011 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Der Regionaldirektor  
 gez. Heinz-Dieter Klink

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 64

**65. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2009**

Zweckverband Meschede, 18. 1. 2010  
 Naturpark Homert  
 35/85-05/1

**I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2009 bis zum 31. 12. 2009**

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes



„Naturpark Homert“ in ihrer Sitzung am 9. 12. 2010 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 17. 11. 2010 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

#### „Schlussbemerkung/Bestätigungsvermerk“

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Zweckverbandssatzung geführt wurden.

Die durch die Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, wurden im Jahresabschluss korrigiert.

Über die in dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach hiesiger Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Jahresabschluss 2009 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang und Lagebericht – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ vermittelt.

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Naturpark Homert

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2009 – 31. 12. 2009 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe Seite 66 und 67

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(1289) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 64

## 66. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Soest

Sparkasse Soest Möhnesee, 29. 1. 2011  
Am Dienstag, dem 8. Februar 2011, findet um 17.00 Uhr, im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper statt.

## Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat
3. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Soest
4. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Soest
5. Verschiedenes

gez. Dicke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 65

## 67. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Stadt Herne Herne, 17. 1. 2011

Der Oberbürgermeister  
10/2

In den Diensträumen der städtischen Katholischen Grundschule an der Bergstraße ist ein großes Schulsiegel entwendet worden. Das Schulsiegel hat einen Durchmesser von 35mm und zeigt in der Mitte eine kleine Ausführung des Wappens der Stadt Herne.

Das Siegel trägt die Umschrift: **Städt. Kath. Grundschule an der Bergstraße Herne und ist nicht nummeriert.**

Das oben beschriebene Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung der Stadt Herne, Fachbereich Personal und Zentraler Service, Telefon 02323/16-2015, unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag:

gez. Latza

(96) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 65

## 68. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 640 014 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 640 014 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 4. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 3/11

Bochum, 13. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 65

**NATURPARK HOMERT**  
**Abschlussbilanz zum 31.12.2009**

AKTIVA	Schlusssaldo	
	31.12.2009	31.12.2008
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
1.2.2.5	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.219,00	18.356,24
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.982,88	0,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	2.818,43
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.105,28	0,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	43.458,77	40.640,73
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>70.766,93</b>	<b>61.816,40</b>

**NATURPARK HOMERT**  
**Abschlussbilanz zum 31.12.2009**

<b>PASSIVA</b>	<b>Schlussaldo</b>	
	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.074,96	22.611,96
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	7.537,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
a) Abschluss 2008	-4.356,71	-4.356,71
b) Abschluss 2009	5.501,66	0,00
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	17.220,00	18.357,24
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	10.800,00	13.900,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.007,14	7.703,91
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	8.982,88	3.600,00
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00	0,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>70.766,93</b>	<b>61.816,40</b>

**69. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (Zertifikat plus) Nr. 302 494 968 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 494 968 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 4. 2011, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 5/11

Bochum, 13. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

**70. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 327 271 094 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 327 271 094 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 4. 2011, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 6/11

Bochum, 13. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

**71. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 306 206 400 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 306 206 400 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 4. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 4/11

Bochum, 13. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

**72. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 305 218 174 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 305 218 174 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 4. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 2/11

Bochum, 13. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

**73. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 30. 9. 2010 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 302 560 263 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 305 560 263 wird für kraftlos erklärt.

E 30/10

Bochum, 17. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

**74. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 30. 9. 2010 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 318 173 846 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 173 846 wird für kraftlos erklärt.

B 31/10

Bochum, 17. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

**75. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker- feld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 30 076 210

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbuches

anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird

Ennepetal, 17. 1. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 68

#### **76. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 048 209 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 4. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 1. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 69

#### **77. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 002 662 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 12. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 69

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Claudia Jürgens  
Westricher Str. 46  
44577 Castrop-Rauxel

Silvia Wald  
Kleine Rosenstr. 18  
44575 Castrop-Rauxel

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Dortmund unter der Registernummer VR 11413 eingetragenen Vereins zur Betreuung von Kindern der Lindenschule e. V. machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (58)

#### **Auflösung eines Vereins**

Als Liquidatoren des Vereins „VolmeTALER – Verein für nachhaltiges Wirtschaften e. V.“ machen wir bekannt:

Die Mitgliederversammlung vom 6. November 2010 hat die Auflösung des Vereins „VolmeTALER – Verein für nachhaltiges Wirtschaften e. V.“ beschlossen.

Zu Liquidatoren sind bestellt worden Marcus Opitz, Hermesstr. 30, 58095 Hagen und Helmut Reinhardt, Taunusstr. 39, 58093 Hagen.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, binnen Jahresfrist nach Ablauf des 2. Tages nach dem Tage dieser Veröffentlichung ihre Forderungen gegen den Verein anzumelden.

Marcus Opitz

Helmut Reinhardt

(60)







Es ist genug für alle da  
... wenn wir miteinander teilen. Helfen Sie mit!

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln  
500 500 500  
BLZ 370 100 50

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**

**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**